

## **Mietvertrag für die Benutzung der Festhalle Rüegerholz**

# **Merkblatt Wirtschaftsbetrieb**

### **Richtlinien für Küchenbenutzung**

- Die Küche darf mit allen Geräten gebraucht werden.
- Defekte müssen sofort dem Festhallenwart gemeldet werden.
- Geräte nach Gebrauchsanleitung bedienen.
- Kochen ist nur im Bereich der Abzugshaube im Küchenteil gestattet. Grillieren ist nur mit Gasfeuerung und an der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt.

### **Vor Abgabe der Küche**

- Alle Geräte reinigen
- Kühlschränke und Gefriertruhe ausstecken und mit feuchtem Lappen reinigen
- Die Abwaschmaschine reinigen und das Wasser ablassen
- Gashahn vom Herd schliessen
- Backofen und Herd reinigen
- Den Boden reinigen und alle Fette, Öle, usw. entfernen

### **Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche**

Bei der Abgabe alkoholhaltiger Getränke ist insbesondere zu beachten:

- Generell ist kein Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren gestattet.
- Die Abgabe von Gärgetränken (z.B. Wein, Sauser, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) und von Getränken, die diese Bestandteile enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die gebranntes Wasser (Spirituosen) sind oder solche enthalten (z.B. Alcopops und Mixgetränke mit gebranntem Wasser), ist an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren untersagt.
- Auf diese Abgabeverbote ist an jeder Verkaufs- und Abgabestelle durch gut sichtbare Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Aus Gründen der Prävention muss Mineralwasser das günstigste Getränk sein.

Bitte beachten Sie das Informationsblatt: Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche.

### **Relevante Dokumente und Gesetze:**

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (Stand 15. Februar 2005)
- Merkblatt für das Führen von Fest- und Gelegenheitswirtschaften  
Herausgeber: Kantonales Laboratorium, [www.kantlab.tg.ch](http://www.kantlab.tg.ch)